

**Amtsblatt  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2023	47

---

**Zweite Satzung zur Änderung der  
Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

**vom 25.10.2023**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und 3 und Art. 90 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1**

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 15.02.2023, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.05.2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden vor dem Wort „Ausbildungsintegrierendes“ die Worte „Duales Studium als“ eingefügt.
2. § 5 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Im Falle eines Auslandsstudiums hat die/der Studierende rechtzeitig vor Antritt des Auslandsstudiums einen Antrag auf Abschluss eines Learning Agreements zur Anerkennung der an der ausländischen Hochschule vorgesehenen Studienleistungen bei der zuständigen Prüfungskommission zu stellen; zum Nachweis, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen und der nachzuweisenden Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht, sind diesem Antrag die erforderlichen Unterlagen beizufügen. <sup>2</sup>Die/der Studierende muss in dem Antrag festlegen, ob die Anerkennung der an der ausländischen Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen mit der erzielten bzw. nach Abs. 7 umgerechneten Note oder gem. § 32 Abs. 3 Satz 3 „mit Erfolg abgelegt“ erfolgen soll; eine nachträgliche Änderung der Festlegung ist nicht zulässig. <sup>3</sup> Das Learning Agreement darf nur versagt werden, wenn der Antrag so spät eingereicht wird, dass die Prüfungskommission bei gewöhnlichem Verfahrensablauf für die Behandlung von Anträgen nicht mehr rechtzeitig vor Antritt des Auslandsstudiums entscheiden kann (verspäteter Antrag) oder fachliche Gründe gegen die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen sprechen (wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen). <sup>4</sup>Liegt ein Learning Agreement vor, werden die erfolgreich abgelegten Module von Amts wegen nach Vorlage der erfolgreich abgelegten Leistungen durch die Studierende/den Studierenden im Sachgebiet Prüfung und Praktikum anerkannt; der Nachweis soll in dem auf das Auslandssemester folgenden Semester eingereicht werden. <sup>5</sup>Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, deren Anerkennung nicht vor Antritt des Auslandsstudiums in einem Learning Agreement zugesichert wurden, können auf Antrag der/des Studierenden gemäß Abs. 1 anerkannt werden; in diesem Fall scheidet das Wahlrecht nach Satz 2 aus und die Anerkennung erfolgt mit der erzielten bzw. nach Abs. 7 umgerechneten Note, es sei denn die Prüfungsleistung wurde an der ausländischen Hochschule nur mit bestanden/nicht bestanden bewertet. <sup>6</sup>Der An-

trag hierfür ist unverzüglich nach Beginn der Vorlesungszeit des auf das Auslandssemester folgenden Semesters an der Hochschule München bei der zuständigen Prüfungskommission zu stellen; dem Antrag sind alle für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen.“

3. In § 7 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Studierende, die ein duales Studium (§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2) absolvieren, können anstelle eines AW-Moduls nach Satz 2 das „AW-Modul für dual Studierende“ wählen.“

Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

4. In § 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 werden nach den Worten „den Prüfenden“ die Worte „nach Art. 85 Abs. 1 BayHIG i.V.m. § 7 Abs. 1 HSchPrüferV, denen nach Maßgabe der Regelung der Prüfungskommission die Aufgabenstellung, die Prüfungsaufsicht und die Bewertung der Prüfungsleistungen obliegt,“ eingefügt.

5. § 20 Abs. 2 erhält folgenden neue Fassung:

„<sup>1</sup>Schriftliche Arbeiten sind von dem/der Studierenden nach den Grundsätzen und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. <sup>2</sup>Zur Einhaltung dieser Grundsätze und Regeln kann die Prüfungsleistung mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene sonstige Quellen hin überprüft werden. Studierende haben mit der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass diese selbstständig verfasst und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben wurden.“

6. Nach § 20 Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„<sup>1</sup>Wird eine Prüfung in einer anderen Prüfungsform im Studienplan angeboten, als durch eine einschlägige Studien- und Prüfungsordnung vorgegeben, können Studierende durch verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber den von der Prüfungskommission bestellten Prüferinnen und Prüfern wählen, die Prüfung in dieser Form abzulegen. <sup>2</sup>Die Erklärung ist abzugeben vor Abschluss der Prüfungsanmeldung, bei Prüfungen nach §§ 23 - 25 bis zur Ausgabe der Aufgabenstellung und verbleibt bei den Prüfenden.“

7. In § 36 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Bachelorseminar/-kolloquium“ die Worte „zum Zeitpunkt der Notenbekanntgabe der zum zweiten Mal nicht bestandenen Prüfung“ eingefügt.

8. In § 37 Abs. 5 Satz 1 wird der Verweis „Abs. 3 Satz 4“ durch „Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2023 in Kraft.